

## Beitragsordnung

### §1 Mindestbeiträge

1. Die jährlichen Mindestbeiträge betragen
  - 1) für ordentliche Mitglieder 12,00 €
  - 2) für Fördermitglieder die natürliche Personen sind 12,00 €
  - 3) für Fördermitglieder die juristische Personen sind 180,00 €
2. Es steht jedem frei höhere Beiträge zu bezahlen. Die Beitragshöhe legt jedes Mitglied in seinem Mitgliedsantrag fest. Sie kann jederzeit schriftlich zum nächsten Fälligkeitstermin geändert werden. Maßgebend ist hierbei der Eingang beim Vorstand.

### §2 Empfohlene Beiträge

Die empfohlenen jährlichen Beiträge lauten

1. für ordentliche Mitglieder 24,00 €
2. für Fördermitglieder gemäß §1 Abs. 1 Punkt 1 240,00 €
3. für Fördermitglieder gemäß §1 Abs. 1 Punkt 2 360,00 €

### §3 Freistellung von der Beitragspflicht

Eine Freistellung oder teilweise Entbindung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Geschäftsjahr beschließen.

### §4 Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bei Bestandsmitgliedern zum Start des Geschäftsjahres und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme in den Verein fällig.
2. Auf Antrag an den Vorstand kann der Vorstand eine Ratenzahlung für das antragsstellende Mitglied beschließen.

### §5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 18.11.2019 in Kraft.